

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen bzw. aufgrund der Beschlüsse der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 02.12.2020 für ein Teilstück des „Unteren Backertsweges“ und der Debyestraße bzw. vom 27.05.2020 für den Verbindungsweg an der Erckensstraße sowie der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg vom 09.12.2020 für den neu ausgebauten Kreisverkehr Schurzelter Straße/Süsterfeldstraße werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. Arlingtonstraße

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend vom Grauenhofer Weg (Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 735 und 743)

Das Flurstück 743 wird auf die Zweckbestimmung „öffentliche Parkplätze“ festgelegt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2. Kostromastraße

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend von der Ningbostraße (Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 646 und 693)

Der Gemeingebrauch an dem Verbindungsweg zur Arlingtonstraße (Flurstück 693) wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3. Naumburger Straße

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend von der Arlingtonstraße (Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 741, 742, 745, 641, 790, 786, 642 tlw., 791 und 794)

Das Flurstück 742 wird auf die Zweckbestimmung „öffentliche Parkplätze“ festgelegt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4. Ningbostraße

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend von der Arlingtonstraße (Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 734, 740 und 752)

Das Flurstück 740 wird auf die Zweckbestimmung „öffentliche Parkplätze“ festgelegt. Der Gemeingebrauch an dem Weg zwischen Hs.Nr. 33 und 35 (Flurstück 752) wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

5. **Debyestraße**

klarstellende Widmung nach dem erfolgten Umbau im Kreuzungsbereich zur Trierer Straße (Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 2117, 2401, 2304, 2398 und 2426)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

6. **Erckensstraße**

Widmungserweiterung für den Verbindungsweg zwischen der Erckensstraße und der Robert-Schumann-Straße (Gemarkung Burtscheid, Flur 3, Flurstück 1801 tlw. und 1869 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird vom Fußgängerverkehr auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr erweitert.

7. **Unterer Backertsweg**

neu ausgebaute Teilfläche abgehend von der Lütticher Straße im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 969 (Errichtung eines Nahversorger-Marktes) und dem daran anschließenden ca. 235 m langen Teilstück bis zum Kinderheim Maria im Tann (Gemarkung Aachen, Flur 78, Flurstück 571 tlw.).

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Haaren

8. **Heidchenweg**

klarstellende Widmung (Gemarkung Haaren, Flur 20, Flurstück 1131 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

9. **Am Sandhäuschen/Laurentiusstraße**

neu ausgebaute Erschließungsanlage abgehend von der Laurentiusstraße mit den in diesem Bereich neu ausgebauten Teilflächen der Laurentiusstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 2, Flurstück 1744, 1739, 1742 tlw., 1746 tlw. und 1747 tlw.)

Der Gemeingebrauch an dem Verbindungsweg zur Laurentiusstraße (Flurstück 1739) sowie an dem Weg am östlichen Ende der Straße zum Vetschauer Weg (Flurstück 1746 tlw.) wird auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

10. **Am Venskyhäuschen/Gemmenicher Weg**

noch zu widmender Verbindungsweg zwischen der Straße „Am Venskyhäuschen“ und dem Gemmenicher Weg (Gemarkung Laurensberg, Flur 29, Flurstück 396 tlw. und 399)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

11. Schurzelter Straße/Süsterfeldstraße

klarstellende Widmung im Bereich des neu ausgebauten Kreisverkehrs (Gemarkung Laurensberg, Flur 22, Flurstück 49, 399, 381, 872, 907, 909, 911 tlw., 912 tlw. und 633 sowie Flur 21 Flurstück 862)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Die Teilfläche im Bereich der Debyestraße (Nr. 5.) wird Bestandteil der Landstraße 235 (Ortsdurchfahrt) gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 StrWG NRW. Der neue Kreisverkehr an der Schurzelter Straße/Süsterfeldstraße (Nr. 11) wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 1 (Hauptverkehrsstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt. Die Straßen der Nrn. 1. bis 4., 6. und 8. bis 10. werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt und der „Untere Backertsweg“ in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 (sonstige Straßen).

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2021 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 14.12.2020

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin